

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.: **P-MPANRW-11397-15**

Gegenstand: Abdichtungssystem „INTRASIT Poly.C1 54Z“
schlämme zweikomponentige, flexible mineralische Dichtungs-
zur Herstellung von Bauwerksabdichtungen.

Antragsteller: Heinrich Hahne GmbH & Co. KG
Heinrich-Hahne-Weg 11
D-45711 Datteln

Ausstellungsdatum: 01.09.2015

Geltungsdauer bis: 31.08.2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die zweikomponentige, flexible (rissüberbrückend), mineralische Dichtungsschlämme „**INTRASIT Poly.C1 54Z**“ als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 2 Lfd.-Nr.2.49 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die zweikomponentige, flexible, mineralische Dichtungsschlämme **INTRASIT Poly.C1 54Z** darf für folgende Bereiche verwendet werden.

- Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser sowie für Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich.
- Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Die mineralische Dichtungsschlämme „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ hergestellt von der **Heinrich Hahne GmbH & Co KG** in Datteln ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen sowie Polymerdispersionen in pulverförmiger oder flüssiger Form. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Die Flüssigkomponente „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ wird auf der Baustelle mit der Pulverkomponente „**INTRASIT Poly C1 54Z**“ im Verhältnis 1:3 zu einer verarbeitungsfertigen Dichtungsschlämme angerührt.

2.1.2 Eigenschaften

Das Abdichtungssystem „**INTRASIT Poly-C1 54Z**“ weist folgende Eigenschaften auf. Es ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftzugfest (trocken/nass)
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- wasserdicht
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand bis 2,0 mWs
- Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämme für Bauwerksabdichtungen in der Fassung von Januar 2014 mit einem **Prüfzeugnis Nr.: 220011379-15** des MPANRW vom **01.09.2015** erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Dichtungsschlämme sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1 genannten Prüfzeugnis.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt **INTRASIT Poly.C1 54Z** wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unan- gebrochener Gebinde ist anzugeben.

2.3 Entwurf und Bemessung

INTRASIT Poly.C1 54Z ist für die Verarbeitung auf senkrechten und waagerechten Flächen vorgesehen. Der Aufbau besteht aus mindestens 2 Schichten

INTRASIT Poly.C1 54Z welches mit einer Gesamtnassschichtdicke von 2,2 mm auf aufgetragen wird (Materialverbrauch ca. 1,73 kg/m² je mm Schichtdicke)

Die zweikomponentige, rissüberbrückende (flexible), mineralische Dichtungsschlämme **INTRASIT Poly.C1 54Z** ist in der Lage, sich bewegend vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 0,2 mm zu überbrücken.

2.4 Ausführung

Der Auftrag von **INTRASIT Poly.C1 54Z** erfolgt in 2 Schichten. Die Mindest-Trockenschichtdicke beträgt 2,2 mm. Bei der Verwendung im Zusammenhang mit drückendem Wasser oder bei Wasserbehältern beträgt die Mindesttrockenschichtdicke 2,0 mm. Bei der Verarbeitung des Produktes ist das Technische Merkblatt des Herstellers zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.49 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannten Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten maximal um die Toleranzen in der Tabelle 1 der Prüfgrundsätze abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle" zur Bauregelliste A, - Ausgabe 2014/2 - des Deutschen Instituts für Bautechnik, DIBt zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Tabelle 1 der Prüfrichtlinie angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktsammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind
Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum, und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3** Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.

- 7.4** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, 01.09.2015

Dipl.-Ing. Hans Förster
Regierungsdirektor
Leiter der Prüfstelle

